



DEUTSCHER PRÄVENTIONSTAG

**Ist ein strafrechtliches Stalking-
Bekämpfungsgesetz aus Sicht der
Kriminalprävention sinnvoll?**

von

Helmut Fünfsinn

Dokument aus der
Internetdokumentation Deutscher Präventionstag
www.praeventionstag.de

Hrsg. von

Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks

im Auftrag der
Deutschen Stiftung für Verbrechenverhütung und Straffälligenhilfe
(DVS)

Zur Zitation:

Fünfsinn, H. (2006): Ist ein strafrechtliches Stalking-Bekämpfungsgesetz aus Sicht der Kriminalprävention sinnvoll? In: Kerner, H.-J.; Marks, E. (Hrsg.): Internetdokumentation Deutscher Präventionstag. Hannover.

http://www.praeventionstag.de/content/11_praev/doku/fuenfsinn/index_11_fuenfsinn.html

Die Diskussion, ob ein strafrechtliches Stalking-Bekämpfungsgesetz sinnvoll ist, wird in der Strafrechtswissenschaft zurzeit durchaus vehement geführt, nachdem sowohl Gesetzesentwürfe des Bundesrates als auch der Bundesregierung vorliegen und sich der Koalitionsvertrag für eine Regelung im Strafgesetzbuch ausspricht. Die Diskussionslinien stellen dabei zwar die Frage der Notwendigkeit einer strafrechtlichen Norm in den Mittelpunkt und nehmen Begriffe wie „Strafbedürftigkeit“, „Strafwürdigkeit“ und die symbolische Kraft des Strafrechts sowie das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot in den Blick, allein die Frage der Sinnhaftigkeit aus kriminalpräventiver Sicht wird eher selten gestellt. Dies will der Beitrag nachholen, dabei aber auch die strafrechtlichen Überlegungen und die Erfahrungen mit dem Gewaltschutzgesetz aufgreifen, um eine umfassende Antwort auf die Frage, ob es eines strafrechtlichen Stalking-Bekämpfungsgesetzes bedarf, zu geben.

1. Überlegungen, die gegen die Implementierung eines Stalking-Bekämpfungsgesetzes sprechen

a) Bestehende strafgesetzliche Regelungen

Völlig unbestritten ist, dass Tatbestände des Strafgesetzbuches, die durch ein Stalking-Verhalten verwirklicht werden können, in größerer Anzahl vorhanden sind. Der Tatbestand der Körperverletzung (§ 223 des Strafgesetzbuches [StGB]) ist jedenfalls dann einschlägig, wenn es zu einer körperlichen Misshandlung oder Gesundheitsbeschädigung, z.B. durch Tritte und Schläge kommt. Führt das fortwährende Nachstellen und etwaige Bedrohen – insbesondere wenn es unter Umständen über Jahre hinweggeht – zu massiven depressiven Verstimmungen mit Schlaf- und Konzentrationsstörungen, so liegen neben der seelischen Erschütterung wegen ihrer somatischen Auswirkungen kumulativ auch eine körperliche Misshandlung und eine Gesundheitsbeschädigung vor.¹ Allerdings auch nur in diesen Fällen der somatischen Auswirkungen; fehlen diese, ist eine Körperverletzung nicht gegeben.²

Da es regelmäßig das Ziel des Täters ist, das Opfer zu einem bestimmten Verhalten – typischerweise zur Aufnahme von Kontakt oder gar einer Beziehung – zu veranlassen, kann auch der Tatbestand der Nötigung (§ 240 StGB) erfüllt sein. Tatsächlich werden allerdings zumeist Schutzvorkehrungen des Opfers hervorgerufen, wie z.B. Sicherheitsmaßnahmen an der Wohnung, die Einrichtung einer neuen Telefonnummer, der Wechsel des Wohnortes oder des Arbeitsplatzes. Auch ein solches Opferverhalten ist zwar Folge des Stalkings, aber gerade nicht intendiert und somit kein Nötigungserfolg im Sinne von § 240 StGB.³

¹ Vgl. Meyer, ZStW 115 (2003), 249 (261); jetzt auch Tröndle/Fischer, StGB, 52. Auflage, § 223 Rn. 6

² Lackner/Kühl, StGB, 25. Auflage, § 223 Rn. 4 und 5

³ So zu Recht Meyer, ZStW 115 (2003), 249 (263)

Durch Beschimpfungen des Opfers, z.B. wegen einer Untreue oder ablehnenden Haltung, per Brief, Telefon oder E-Mail, die geeignet sind, eine Person in ihrem sozialen bzw. personalen Geltungsbereich herabzuwürdigen, verwirklicht der Täter den Tatbestand der Beleidigung (§§ 185 ff. StGB).⁴ Adressat einer derartigen Herabwürdigung kann freilich auch der Partner oder ein Beschützer des Opfers sein. Im Nachstellen oder Auflauern allein liegt eine Missachtung des personalen Geltungsanspruchs dagegen selbst dann nicht, wenn der Stalker den ausdrücklichen Wunsch des Opfers, es in Ruhe zu lassen, bewusst ignoriert.⁵

Im Übrigen können noch weitere Straftatbestände erfüllt sein, wie etwa die Bedrohung (§ 241 StGB), die Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) und der Hausfriedensbruch (§ 123 StGB).⁶

Insoweit abschließend lässt sich sicherlich feststellen, dass die gravierendsten Folgen des Stalkings bereits nach geltendem Recht von den Vorschriften des Strafgesetzbuches erfasst werden. Damit sind aber weder alle Einzelhandlungen des Belästigers noch das Spezifikum der langfristigen, wiederholten Belästigung umfasst.⁷

b) Gewaltschutzgesetz

Das seit dem 1. Januar 2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz (GewSchG) sieht in § 1 zivilgerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung vor. So enthält § 1 Abs. 1 GewSchG eine beispielhafte, also nicht abgeschlossene Aufzählung, welche Maßnahmen in den Fällen der vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzung des Körpers, der Gesundheit und der Freiheit einer anderen Person zur Abwehr weiterer Gefährdungen in Betracht kommen, z.B. Aufenthalts- und Näherungsverbote.

§ 1 Abs. 2 GewSchG erklärt Abs. 1 für entsprechend anwendbar in Fällen der widerrechtlichen Drohung mit der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit. Zudem erfasst dieser Absatz die Fälle des Hausfriedensbruchs und, für unser Thema weit wichtiger, auch Fälle des Stalkings, also das wiederholte Überwachen oder Auflauern, Verfolgen usw.

Die Folgen der Verstöße gegen diese Vorschrift sind aber nicht die Strafbarkeit, sondern geben allein einem Zivilgericht auf Antrag der verletzten Person, also des Opfers, die Möglichkeit, die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.⁸ Wenn diese

⁴ Siehe etwa Schönke/Schröder/Lenckner, StGB, 26. Auflage, § 185 Rn. 2

⁵ Meyer, ZStW 115 (2003), 249 (265)

⁶ Vgl. hierzu umfassend Meyer, ZStW 115 (2003), 249 (261 ff.)

⁷ Löbmann, MSchrKrim 85 (2002), 25 (30); Kerbein/Pröbsting, ZRP 2002, 76 (78); Pollähne, Neue Kriminalpolitik 2002, 5b; Lackner/Kühl, StGB, 25. Auflage, § 223 Rn. 4; Meyer, ZStW 115 (2003), 249 (266)

⁸ Siehe zu den Einzelheiten der Regelung Grziwotz, NJW 2002, 872 ff.

Maßnahmen dann vollstreckbar angeordnet worden sind, kann möglicherweise strafrechtlicher Schutz erlangt werden. Insoweit bestimmt § 4 GewSchG, dass bei Zuwiderhandlungen gegen eine bestimmte vollstreckbare Anordnung – also etwa ein Aufenthalts- oder Näherungsverbot – eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe vom Strafgericht ausgesprochen werden kann. Damit wird allerdings nicht das eigentliche Nachstellen selbst, sondern allein die Unbotmäßigkeit gegenüber der gerichtlichen Anordnung unter Strafe gestellt.⁹ Die eigentliche rechtliche Bewertung erfolgt allein auf der Ebene des Zivilrechts. Die Strafbarkeit hingegen stellt sich nur als gesteigerte Form eines Zwangsmittels zur Durchsetzung der Unterlassungsanordnung dar. Insgesamt dürfte insoweit klassisches Ordnungsunrecht angesprochen sein.¹⁰

c) Ressortübergreifende kriminalpräventive Zusammenarbeit

Da viele Fälle von Stalking innerhalb ehemaliger Beziehungen erfolgen und oft mit – ggf. früheren – Fällen von häuslicher Gewalt einher gehen oder gingen, ist auch ein Blick auf die praktische Zusammenarbeit bei der Anwendung des Gewaltschutzgesetzes zu richten.

Gerade die Zusammenarbeit bei der Anwendung des Gewaltschutzgesetzes zeigt, dass konsequente Intervention gegen häusliche Gewalt durch ein koordiniertes Vorgehen der unterschiedlichen Ressorts sowohl auf regionaler Ebene wie auch landesweit der Prävention von häuslicher Gewalt dient. In diesem Zusammenhang kann darauf hingewiesen werden, dass das Gewaltschutzgesetz z.B. in Hessen durch Änderungen des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 12. September 2004 und durch gemeinsam erarbeitete und vom Hessischen Landeskriminalamt herausgegebene Handlungsleitlinien zur Bekämpfung häuslicher Gewalt begleitet worden ist. Dies ist von großem Vorteil, weil eine gesonderte Rechtsgrundlage für die polizeiliche Wegweisung geschaffen worden ist, mit der ein bis zu 14 Tage andauerndes Wegweisungsrecht und Betretungsverbot zur Verfügung steht, das um weitere 14 Tage verlängert werden kann, wenn bis dahin eine wirksame richterliche Entscheidung nicht getroffen wurde. Im Übrigen ist durch die ressortübergreifenden Arbeitsgruppen und durch spezifische Fortbildungsmöglichkeiten die Zusammenarbeit deutlich verbessert worden.¹¹ Damit einher geht eine ständige Steigerung des Einschreitens der Polizei in Fällen häuslicher Gewalt. In Hessen wurden für das Jahr 2003 insgesamt 5.198 Fälle häuslicher Gewalt gezählt gegenüber 4.333 Fällen im Jahre 2002¹², so dass eine Steigerung um 20 % zu verzeichnen ist. Auch im Jahre 2004 ist eine weitere Erhöhung der

⁹ Vgl. Kerbein/Pröbsting, ZRP 2002, 76 (78)

¹⁰ So zu Recht Meyer, ZStW 115 (2003), 249 (270); anders Pollähne, Neue Kriminalpolitik 2002, 56 (58); Frommel, ZRP 2001, 287 (291 Fn. 3b); siehe auch die Gesetzesbegründung BT-Drs. 14/5429, S. 11

¹¹ Siehe hierzu auch den 6. Bericht der Sachverständigenkommission für Kriminalprävention der Hessischen Landesregierung, Wiesbaden 2004, S. 36 sowie Hesse/Queck/Lagodny, JZ 2000, 68 (70, 72)

¹² Vgl. Jahresbericht häusliche Gewalt für Hessen 2003, Hrsg.: Hessisches Landeskriminalamt, S. 2

Zahlen um 7,2 % auf 5.573 Straftaten zu verzeichnen.¹³ Die Steigerung kann sicherlich auf eine gestiegene Anzeigenbereitschaft und damit Aufhellung des Dunkelfeldes, bedingt durch die verstärkte Aufklärung und Sensibilisierung der Bevölkerung, zurückgeführt werden. Ebenso ist die Steigerung der registrierten Fallzahlen Ergebnis des konsequenten Einschreitens und Einleitens von Strafverfahren in Fällen häuslicher Gewalt. Leider ist noch darauf hinzuweisen, dass sowohl im Jahr 2002 als auch im Jahr 2003 die Zahl der Tötungsdelikte im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt in Hessen mit 20 Fällen sehr hoch geblieben ist und sich die Zahl der Todesfälle im Jahr 2004 auf 26 erhöht hat.¹⁴

d) Zusammenfassung

Insgesamt könnte also durchaus die Meinung vertreten werden, dass das Phänomen Stalking – jedenfalls soweit es im sozialen Nahbereich stattfindet – schon jetzt ernst genommen wird und gesetzliche Möglichkeiten der Bekämpfung vorliegen.¹⁵

2. Gründe, die für ein solches Gesetz sprechen

Die bisher aufgeführten Punkte sind beim genaueren Hinschauen allerdings durchaus mit großen Lücken behaftet.

a) Strafgesetzbuch

Geht man davon aus, dass Stalking letztlich eine Verhaltensweise beschreibt¹⁶, die dadurch gekennzeichnet ist, dass einer Person fortdauernd nachgestellt, aufgelauert oder auf sonstige Weise Kontakt mit ihr gesucht wird, dann wird deutlich, dass dieses Verhalten so vom Strafgesetzbuch nicht erfasst wird.¹⁷ Das Verhalten des Täters setzt sich nämlich regelmäßig aus einer Vielzahl zum Teil stark heterogener Einzelhandlungen zusammen, die häufig erst durch ihre Kombination und Wiederholung zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung des Opfers werden. Das Spezifikum dieser fortwährenden, sich wiederholenden Belästigung und Nachstellung, also der besondere Eigenwert dieser Verhaltensmuster, wird indessen ebenso wenig wie das zugrunde liegende „Einzelverhalten“, das von der Gesellschaft als sozialadäquat empfunden wird und daher nicht strafbewehrt ist, von einem Straftatbestand umschrieben.¹⁸ Ist es aber so, dass Stalking gerade dadurch gekennzeichnet ist, dass die Freiheit der Tatopfer und deren Lebensqualität

¹³ Vgl. Jahresbericht häusliche Gewalt für Hessen 2004, Hrsg.: Hessisches Landeskriminalamt, S. 3

¹⁴ Siehe zu den Stalking-Fällen mit tödlichem Ausgang Goebel/Lapp, Kriminalistik 2003, 369 ff.; Schäfer, Kriminalistik 2000, 587 ff.

¹⁵ Siehe hierzu Meyer, ZStW 115 (2003), 249 (293) m.w.N.

¹⁶ Eine „Legaldefinition“ des Begriffes „stalking“ existiert noch nicht. Die gegebenen Beschreibungen sind weder eindeutig noch übereinstimmend, vgl. zuletzt Sieverding, Kriminalistik 2004, 763, die zu Recht darauf hinweist, dass dies ein Problem im Umgang mit dem Phänomen darstellt. Siehe auch Rinio, Kriminalistik 2002, S. 531

¹⁷ Vgl. die in Fußnote 7 aufgeführten Fundstellen

¹⁸ Meyer, ZStW 115 (2003), 249 (267)

erst durch die Vielzahl von – im Einzelnen oft gar nicht schwerwiegenden – Handlungen, primär ihr Andauern oder ihre ständige Wiederholung, nachhaltig beeinträchtigt wird, ohne dass es zwingend zu einer körperlichen Beeinträchtigung kommen muss, dann fehlt hier der strafrechtliche Schutz.¹⁹ Denn dem besonderen Unwert der genannten Verhaltensweisen kann nur mit einem eigenständigen Tatbestand Rechnung getragen werden, der auch unabhängig davon eingreift, ob zusätzlich mit Gewalt gedroht oder diese sogar angewandt wird.²⁰

b) Gewaltschutzgesetz

Der strafrechtliche Schutz des Gewaltschutzgesetzes ist – wie wahrscheinlich schon erkannt – ausgesprochen lückenhaft. Aus der Sicht des Opferschutzes ist gerade problematisch, dass der strafrechtliche Schutz im geltenden Recht unter dem Vorbehalt einer vom Opfer zu erwirkenden zivilrechtlichen Entscheidung gestellt ist.²¹ Insbesondere in drastischen Fällen kann sich ergeben, dass dem Opfer angesichts der vom Verfolger ausgehenden Bedrohung und der damit verbundenen Ängste der Weg in eine zivilrechtliche Auseinandersetzung versperrt ist. Das Opfer muss also selbst die Voraussetzung schaffen, um später strafrechtlichen Schutz zu genießen.²² Auch wenn das Strafrecht dem Opfer verschiedentlich die Initiative zum Anstoß des Strafverfahrens aufgibt, können doch die Opferbelange und die Befangenheit des Opfers in der Beziehung zum Täter viel früher Berücksichtigung finden und insbesondere bei Privatklagedelikten auch sofort eine Strafverfolgung von Amts wegen veranlassen. Es ist damit schwerlich einzusehen, warum der strafrechtliche Schutz gegen Belästigungen erst mit einer zivilrechtlichen Anordnung eintritt. Denn die beeinträchtigende Qualität des Nachstellens als solche ändert sich mit der Entscheidung des Zivilgerichtes nicht. Aus der Sicht des Opfers ist es mithin völlig unerheblich für die Bemessung der Beeinträchtigungen durch den Belästiger, ob zuvor ein Zivilverfahren durchgeführt worden ist oder nicht. Vielmehr kann gerade hier in einer schwelenden Auseinandersetzung viel Zeit verloren gehen, in der das Opfer jedenfalls keinen strafrechtlichen Schutz genießt und hilflos bleibt.²³

Dies wird besonders augenfällig, wenn der Täter, nachdem gegen ihn eine Schutzanordnung erlassen wurde, sein Verhaltensmuster bewusst dergestalt ändert, dass das Opfer gezwungen ist, jedes Mal erneut eine Schutzanordnung zu erwirken, um strafrechtlichen Schutz zu genießen.

c) Ressortübergreifende kriminalpräventive Zusammenarbeit

¹⁹ v. Pechstaedt, a.a.O., S. 132 f.

²⁰ v. Pechstaedt, a.a.O., S. 133

²¹ Siehe Kerbein/Pröbsting, ZRP 2002, 76 (78); zu den dogmatischen Ungereimtheiten des § 4 GewSchG vgl. umfassend Meyer, ZStW 115 (2003), 249 (269 ff.)

²² Kerbein/Pröbsting, ebenda

²³ Siehe die in Fußnote 23 Genannten

Auch wenn die ressortübergreifende kriminalpräventive Zusammenarbeit zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt bzw. Gewalt im sozialen Nahbereich und damit auch bei der Bekämpfung von Stalking-Fällen sich ständig verbessert, zeigt vor allem diese Zusammenarbeit die Notwendigkeit eines Stalking-Bekämpfungsgesetzes. Gerade der Polizei, die eine große Last bei der Bekämpfung der häuslichen Gewalt zu tragen hat und letztlich die Weichen stellt für eine sinnvolle Anwendung der Gesetze, würde eine große Hilfsmöglichkeit gegeben. Sie könnte nämlich von Anfang an nicht nur als Sofortmaßnahme ein Näherungsverbot oder gar ein Betretensverbot für eine kurze Zeit aussprechen, sondern zugleich die Möglichkeiten eines Strafverfahrens einsetzen, um deutlich zu machen, dass dieses Verhalten nicht nur nicht geduldet wird, sondern dass es auch strafbar ist.²⁴ Alle weiteren kriminalpräventiven Akteure in diesem Feld könnten sich ebenfalls auf diese klare Norm berufen und ihre Tätigkeit mühelos legitimieren.

d) Zusammenfassung

Nach dem Aufzeichnen der Lücken sollte deutlich geworden sein, dass die durchaus positiven Erfahrungen mit dem Gewaltschutzgesetz noch durch die Aufnahme eines Stalking-Tatbestandes – unzumutbares Belästigen – im Strafgesetzbuch deutlich verstärkt werden könnten. Hier kann die normbildende Kraft des Strafrechts²⁵ und die symbolische Ausstrahlung²⁶ der Handlungsanleitung des Strafgesetzbuches vor allem auch generalpräventiv genutzt werden.

„Stalking“-Opfer haben einen Anspruch auf einen wirksamen strafrechtlichen Schutz. Der Gesetzgeber sollte daher die genannten Defizite beseitigen und eine Bestimmung schaffen, die staatliche Strafverfolgung unabhängig davon ermöglicht, ob eine Verletzung bereits eingetreten ist oder das Opfer den Täter zivilrechtlich verklagt hat.²⁷ Der Schutz des Strafrechts sollte so frühzeitig einsetzen, dass Eskalationen, die bis zur Tötung reichen können, rechtzeitig unterbunden werden.²⁸

3. Entwurf eines Stalking-Bekämpfungsgesetzes des Bundesrates

²⁴ So deutlich Kerbein/Pröbsting, ZRP 2002, 76 (78)

²⁵ Vgl. zur Aufgabe des Strafrechts LK-Jescheck, StGB, 11. Auflage, Einleitung Rn. 1 ff. und zu seiner Grenze („ultima ratio“) Jescheck, a.a.O., Rn. 3

²⁶ Der Begriff „Symbolisches Strafrecht“ ist in der Strafrechtswissenschaft eher negativ besetzt, weil damit umschrieben wird, dass dieses Strafrecht weniger auf den Schutz der jeweiligen Rechtsgüter angelegt ist als auf weiterreichende politische Wirkungen wie etwa die prompte Befriedigung eines Handlungsbedarfs; so Hassemer, NStZ 1989, 553 (559). Gleichwohl wird der präventive Gewinn gesehen; etwa Hassemer, a.a.O., 558. Unter Berücksichtigung dieser präventiven Wirkung und des intendierten Rechtsgüterschutzes, der hier konkret den inneren Rechtsfrieden des Opfers betrifft – vgl. Meyer, ZStW 115 (2003), 249 (284) – und damit als Freiheitsschutz verstanden werden kann, lässt sich die Sache auch ins Positive wenden. Siehe zum Rechtsgüterschutz allgemein zuletzt Roxin, ZStW 116 (2004), S. 929 ff.

²⁷ So schon v. Pechstaedt, a.a.O., S. 132 ff. mit einer Gesetzesformulierung auf S. 148, vgl. auch den Vorschlag einer Strafvorschrift bei Meyer, ZStW 115 (2003), 249 (287) und die hier ausgebreitete Diskussion zur Strafwürdigkeit des Stalking, ebenda, S. 276 ff.

²⁸ Vgl. nochmals Goebel/Lapp, Kriminalistik 2003, 369 (370 ff.)

Der Gesetzentwurf des Bundesrates²⁹, der auf einen Gesetzentwurf des Landes Hessen zurückgeht, der im Juli 2004 eingebracht wurde, möchte einem besseren strafrechtlichen Schutz von „Stalking“-Opfern mit der Einführung spezifischer Straftatbestände gegen die schwere Belästigung (§ 238 StGB-E) Rechnung tragen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

§ 238 - Schwere Belästigung

(1) Wer unbefugt und in einer Weise, die geeignet ist, einen Menschen in seiner Lebensgestaltung erheblich zu beeinträchtigen, diesen nachhaltig belästigt, indem er fortgesetzt

1. ihm körperlich nachstellt oder ihn unter Verwendung von Kommunikationsmitteln verfolgt,
 2. ihn, einen seiner Angehörigen oder eine andere ihm nahe stehende Person mit einem empfindlichen Übel bedroht oder
 3. andere, ebenso schwerwiegende Handlungen vornimmt,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Bringt der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder einen anderen dem Opfer nahe stehenden Menschen durch die Tat in die Gefahr einer erheblichen Gesundheitsschädigung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder einen anderen dem Opfer nahe stehenden Menschen bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder eines anderen dem Opfer nahe stehenden Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) In minder schweren Fällen des Abs. 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Abs. 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(6) In den Fällen des Abs. 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen

²⁹ BR-Drs. 551/04, BT-Drs. 15/5410

Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Mit diesem Gesetzentwurf wird nicht nur eine eigenständige Strafnorm, die die fortgesetzte Verfolgung, Belästigung und Bedrohung einer anderen Person gegen deren Willen als durchaus schweres, strafwürdiges Unrecht kennzeichnet, geschaffen, sondern zugleich werden Regelungen vorgeschlagen, die eine „Bedrohungsspirale“ beenden können. Dies soll neben der Möglichkeit, durch die vorgeschlagene Strafnorm sofort einzugreifen, auch durch die Ergänzung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr in § 112a StPO erreicht werden, indem eine „Deeskalationshaft“ für gefährliche Täter des „Stalking“ eingeführt wird.

4. Gesetzentwurf der Bundesregierung

Nachdem die Bundesregierung zunächst unter Hinweis auf das Gewaltschutzgesetz einen Bedarf für eine eigenständige strafrechtliche Stalking-Bekämpfungsnorm nicht gesehen hatte, legte sie im August 2005 einen Vorschlag für einen neuen § 241b StGB - Nachstellung - vor. Dieser Entwurf unternimmt vor dem Hintergrund geäußerter Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit des Gesetzentwurfs des Bundesrates den Versuch der Formulierung eines engeren und damit bestimmteren Tatbestandes und verzichtet auf die Ausweitung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr. Der Entwurf hat folgenden Wortlaut:

§ 241b - Nachstellung

- (1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich
1. seine räumliche Nähe aufsucht,
 2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,
 3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen, oder
 4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahestehenden Person bedroht und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend und unzumutbar beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Tat nach Abs. 1 wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

5. Ausblick

Beide Entwürfe machen mehr als deutlich, dass ein eigenständiges „Stalking-Strafgesetz“ in einem Spannungsverhältnis steht: Einerseits muss das Gesetz hinreichend konkret Kriterien für eine Strafbarkeit vorgeben, um dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz und den praktischen Anforderungen zu genügen.³⁰ Andererseits muss der Tatbestand die vielfältigen Erscheinungsformen des Stalking möglichst erschöpfend erfassen.³¹

Die Entwürfe von Bundesrat und Bundesregierung sind jedenfalls hinsichtlich des Grundtatbestandes ähnlich formuliert. Sie unterscheiden sich allerdings insoweit, als der Regierungsentwurf als Erfolgsdelikt ausgestaltet ist - „Lebensgestaltung schwerwiegend und unzumutbar beeinträchtigt“ -. Denn diese Nachweisprobleme werden durch den Bundesratsentwurf vermieden, indem er nur auf die Eignung zu erheblicher Beeinträchtigung der Lebensgestaltung abstellt. Der Entwurf der Bundesregierung sieht zudem keine Öffnungsklausel vor. Die abschließende Benennung bestimmter Tatalternativen nimmt allerdings damit Strafbarkeitslücken in Kauf, da „Stalking“-Handlungen - wie gesehen - nicht abschließend beschrieben werden können. Es wäre für den Täter ein Leichtes, eine mögliche Strafbarkeit durch nicht ausdrücklich aufgeführte Verhaltensweisen zu umgehen. Schließlich können Bundesrats- und Bundesregierungsentwurf auf die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe nicht verzichten³², was insgesamt auf die Schwierigkeit, höchst komplexe Lebenssachverhalte tatbestandlich präzise zu umschreiben, hinweist.

Der Entwurf der Bundesregierung enthält zudem keine Qualifikationen und auch keine Haftregelung. Der Bundesratsentwurf knüpft - wie gesehen - die Verwirklichung der Qualifikationstatbestände an die Möglichkeit einer Haft wegen Wiederholungsgefahr („Deeskalationshaft“). Die Haftregelung soll dem Zweck dienen, die vom Stalker ausgehende, sich steigernde Bedrohung zu unterbrechen und Stalkingfälle mit tödlichem Ausgang zu vermeiden.

Da die Schaffung eines Stalking-Bekämpfungsgesetzes im Koalitionsvertrag festgeschrieben wurde, prüft derzeit eine Arbeitsgruppe, die aus Vertretern

³⁰ Vgl. zum Bestimmtheitsgebot umfassend LK-Gribbohm, StGB, 11. Auflage, § 1 insbesondere Rn. 26 ff. m.w.N. sowie Lackner/Kühl, StGB, 25. Auflage, § 1 Rn. 7 zur schwierig zu bestimmenden Grenze zwischen unzulässiger Analogie und zulässiger Auslegung. Zur rechtsstaatlichen und rechtspolitischen Bedenklichkeit unbestimmter Strafbarkeitsvoraussetzungen siehe Naucke, JuS 1989, 862 ff.

³¹ Einerseits müssen der gesetzliche Tatbestand und damit die Voraussetzungen der Strafbarkeit so konkret umschrieben werden, dass der Einzelne die Möglichkeit hat, sein Verhalten auf die Rechtslage einzurichten und sich Tragweite und Anwendungsbereich des Straftatbestandes erkennen lassen (ständige Rspr. des BVerfG, vgl. etwa BVerfGE 14, 174 und 87, 224). Andererseits dürfen die Anforderungen an die Bestimmtheit nicht übersteigert werden, da ohne allgemeine, normative und wertausfüllungsbedürftige Begriffe „der Gesetzgeber nicht in der Lage wäre, der Vielgestaltigkeit des Lebens Herr zu werden“ (BVerfGE 11, 237). Zur Frage der Bestimmtheit einer weit gefassten „Stalking“-Strafvorschrift vgl. Meyer, ZStW 115 (2003), 249 (288), der etwa die Formulierung „ähnliche Eingriffe“ für zulässig erachtet.

³² Dies wird von Teilen der Strafrechtswissenschaft deutlich kritisiert, vgl. zuletzt Vander, KritV 2006, 81 ff. m.w.N.

des Bundesministeriums der Justiz und der Länder Hessen, Bayern und Berlin besteht, mögliche Kompromisslinien aus beiden Entwürfen. Diese könnten so aussehen, dass aus Bestimmtheitsgründen an der von der Bundesregierung favorisierten Ausgestaltung eines Erfolgsdelikts festgehalten wird, dass aber andererseits aus Gründen des Opferschutzes Öffnungsklausel, Qualifikationen und Haftregelung aus dem Bundesratsentwurf übernommen werden.

6. Fazit

Die Diskussion um ein Stalking-Bekämpfungsgesetz kann nicht losgelöst von den rechtspolitischen Diskussionen seit Ende der 80er Jahre gesehen werden. Hier sind m.E. zwei Entwicklungen deutlich zu sehen, die letztlich auch die Notwendigkeit eines solchen Straftatbestandes begründen können. Dies ist der zum einen wohl zuerst kriminologisch veranlasste Versuch, das Opfer einer Straftat in den Mittelpunkt des Geschehens zu rücken (Viktimologie)³³, der zu einer ganzen Reihe von gesetzlichen Änderungen, wie z.B. dem Zeugenschutzgesetz³⁴ und als letztes aktuellstes Beispiel das Opferrechtsreformgesetz³⁵ geführt hat. Auf der anderen Seite – und dies ist mit der kriminalpolitischen Idee des Opferschutzes durchaus verknüpft – spielen kriminalpräventive Überlegungen, die aus der Idee der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention³⁶ begründet werden, eine herausragende Rolle. Beide Diskussionslinien machten eine sinnvolle Diskussion um ein Stalking-Bekämpfungsgesetz möglich und werden nach meiner Auffassung schon bald dazu führen, dass durch einen solchen Straftatbestand der Opferschutz nochmals verstärkt wird.

³³ Siehe z.B. Eisenberg, Kriminologie, 5. Auflage, § 1 Rn. 15; §§ 61 und 62 jeweils m.w.N.

³⁴ Zeugenschutzgesetz vom 30.4.1998 (BGBl. I S. 820)

³⁵ Opferrechtsreformgesetz vom 24.6.2004 (BGBl. I S. 1354), siehe zu den Einzelheiten Ferber, NJW 2004, 2562 ff.

³⁶ Vgl. hierzu exemplarisch Fünfsinn „Kriminalprävention und Strafjustiz - Das hessische Modell“ in: Jehle (Hrsg.), Kriminalprävention und Strafjustiz, Wiesbaden 1996 (KuP Bd. 17), S. 111 ff.